



Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 14. Juli 2016 folgende

## **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Wasserflächen im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt**

### **(GefAbwVO öff. Straßen, Grün- und Wasserflächen)**

beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3	Alkohol & Betäubungsmittel .....	2
§ 4	Betteln, Zugangsbehinderungen .....	3
§ 5	Waffen, gefährliche Gegenstände und Substanzen .....	3
§ 6	Kraftfahrzeuge und Maschinen .....	3
§ 7	Abfälle & Verunreinigungen .....	4
§ 8	Beschädigungen & Veränderungen .....	4
§ 9	Fahnen, Überspannungen, Drachen-Steigen-Lassen .....	4
§ 10	Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen .....	5
§ 11	Wasserflächen .....	5
§ 12	Fütterungsverbote .....	5
§ 13	Einfriedungen, Abgrenzungen, Bäume, Sträucher, Stacheldraht .....	6
§ 14	Sicherung gegen Herabfallen von Gegenständen, Eiszapfen, Schnee .....	6
§ 15	Platzverweis und Aufenthaltsverbot .....	6
§ 16	Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle

- öffentlichen Straßen
- öffentlichen Grünflächen
- öffentlichen Wasserflächen

im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ober-Ramstadt einschließlich aller Stadtteile.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.  
Nicht dazu gehören öffentlich zugängliche Parkanlagen, Kinderspielplätze, Bolz- und Streetballplätze, Skateanlagen und Boulebahnen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Benutzungssatzung über die Nutzung öffentlicher Park- und Spielanlagen in Ober-Ramstadt.
- (3) Öffentliche Wasserflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Wasserflächen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schaukästen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 3 Alkohol & Betäubungsmittel**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grünflächen ist untersagt,
  1. illegale Betäubungsmittel zu konsumieren,
  2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Wirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen; insbesondere durch Beleidigung, Nötigung anderer Personen, Körperverletzungen, Bedrohung Dritter, Sachbeschädigungen, erhebliche Lärmbelästigungen oder erhebliche Verunreinigungen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 4 Betteln, Zugangsbehinderungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grünflächen ist untersagt,
1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln
  2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind, insbesondere an Auf- und Abgängen und im Bereich von An- und Abfahrtswegen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

## **§ 5 Waffen, gefährliche Gegenstände und Substanzen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grün- und Wasserflächen ist es zwecks Verhütung von Schädigungen anderer Personen verboten,
1. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt dazu bestimmt sind (wie z.B. Messer, Knüppel, pyrotechnische Gegenstände u.a.) zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten, anderen zu überlassen oder für einen möglichen Zugriff zu lagern,
  2. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, insbesondere Soft-Air-Waffen,
  3. brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen (z.B. Besucherplätze, Spielflächen oder Tiere) zu werfen oder zu gießen,
  4. in öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen zu verwenden oder zu lagern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Waffengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6 Kraftfahrzeuge und Maschinen**

- (1) Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grünflächen nicht erlaubt.
- (2) Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grünflächen zurückgelassen werden.

## **§ 7 Abfälle & Verunreinigungen**

### **(1) Verbote**

Öffentliche Straßen sowie öffentlichen Grün- und Wasserflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist nicht gestattet,

1. Benzin, brennbare oder sonstige umweltschädliche Stoffe zu hinterlassen,
2. Abfälle (z.B. Speiseabfälle, Papier, Zeitungen, Einweggeschirr, Zigarettenkippen, Kaugummis, Verpackungsmaterialien, Tücher, Flaschen, Dosen, Schutt, Laub) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurückzulassen,
3. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten,
4. den Inhalt von Straßenpapierkörben und Abfalltonnen oder Abfallsäcken zu verstreuen,
5. in Straßenpapierkörben den Hausmüll zu entsorgen,
6. Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen zu verstreuen,
7. Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter zu stellen.

### **(2) Entsorgung**

Zur Entsorgung von Kleinabfällen aller Art (z. B. Papier, Zigarettenschachteln, Lebensmittelreste, Kaugummi) sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Hausmüllentsorgung.

Soweit Hundekot, Pferdeäpfel etc. in städtischen Papierkörben entsorgt werden sollen, sind diese Abfälle in Plastiktüten einzupacken. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz.

Die Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschädigungen & Veränderungen**

Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grünflächen ist untersagt:

1. das Beschädigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichen Einrichtungen oder Bestandteilen der öffentlichen Anlagen, insbesondere Anpflanzungen, Baulichkeiten, Papierkörben, Bänken.  
Ausgenommen hiervon sind Personen, die mit schriftlicher Beauftragung der Stadt tätig werden.
2. das Durchführen von Erdarbeiten, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, sowie sonstigen Arbeiten ohne bestehenden Auftrag oder vorherige Zustimmung der Stadt Ober-Ramstadt.  
Ausgenommen hiervon sind Personen, die mit schriftlicher Beauftragung der Stadt tätig werden.

## **§ 9 Fahnen, Überspannungen, Drachen-Steigen-Lassen**

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen oder diese verdecken und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.

- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln oder anderen Objekten in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.  
Auf die Hessische Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern vom 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (GVBl. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

## **§ 10 Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen**

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen ist untersagt,

1. im Freien zu Nächtigen, insbesondere auf Bänken,
2. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile und vergleichbare Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grünflächen stehen, als Unterkunft zu benutzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

## **§ 11 Wasserflächen**

Es ist untersagt,

1. öffentliche Gewässer zu verunreinigen oder ohne Erlaubnis darin zu fischen oder Boot zu fahren,
2. in öffentlichen Gewässern zu baden, außer an den dafür besonders bestimmten und ausgewiesenen Stellen,
3. zugefrorene öffentliche Gewässer zu betreten oder
4. Hunde oder andere mitgeführte Tieren in öffentlichen Teichen, Brunnen oder Gewässern zu baden.

## **§ 12 Fütterungsverbote**

Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grün- und Wasserflächen ist es zum Schutz vor Verunreinigungen und der Übertragung von Krankheiten untersagt,

1. verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter und sonstige Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden, auszulegen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Maßnahmen.
2. Wasservögel (z.B. Enten) und Fische mit an sich oder in der Verabreichungsform ungeeigneten Lebens- oder Futtermitteln (z.B. ganze Scheibe Brot, Salami), die üblicherweise von diesen Tieren nicht aufgenommen werden, zu füttern oder diese in solcher Überdosierung zu füttern, dass Reste im Gewässer oder auf der Straße verbleiben.

### **§ 13 Einfriedungen, Abgrenzungen, Bäume, Sträucher, Stacheldraht**

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.
- (3) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig. Das Anbringen von Nato-Draht ist generell unzulässig.

### **§ 14 Sicherung gegen Herabfallen von Gegenständen, Eiszapfen, Schnee**

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und vergleichbaren Einrichtungen abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen), sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

### **§ 15 Platzverweis und Aufenthaltsverbot**

Es wird darauf hingewiesen, dass unter den Voraussetzungen des § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

- Platzverweise bzw.
- Aufenthaltsverbote

angeordnet werden können.

### **§ 16 Ausnahmen**

Von den Verboten in den §§ 3 bis 14 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Nr. 1 illegale Betäubungsmittel konsumiert,
  2. entgegen den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 2 außerhalb von Ausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des

- Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, wenn dessen Wirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bettelt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind, lagert oder dauerhaft verweilt,
  5. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 1 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände mitführt, bereit hält, anderen überlässt, benutzt oder für einen möglichen Zugriff lagert,
  6. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 2 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
  7. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 3 brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen wirft oder gießt,
  8. entgegen § 5 Absatz 1 Nr. 4 ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen verwendet oder lagert,
  9. entgegen § 6 Absatz 1 Motorwäsche oder Ölwechsel durchzuführen, Kraftfahrzeuge zu reparieren oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten zu behandeln.
  10. entgegen § 6 Absatz 2 Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände zurücklässt,
  11. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 Benzin, brennbare oder sonstige umweltschädliche Stoffe hinterlässt,
  12. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 Abfälle außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurücklässt,
  13. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
  14. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 4 den Inhalt von Straßenpapierkörben und Abfalltonnen oder Abfallsäcken verstreut,
  15. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 5 Hausmüll in Straßenpapierkörben entsorgt,
  16. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 6 Sperrmüllstapel oder Sammlungen bereitgesellter Sachen verstreut,
  17. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 7 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter stellt,
  18. entgegen § 8 Nr. 1 öffentliche Einrichtungen oder Bestandteile von öffentlichen Anlagen beschädigt, verändert oder entfernt,
  19. entgegen § 8 Nr. 2 Erdarbeiten oder sonstige Arbeiten durchführt,
  20. Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen entgegen den Bestimmungen des § 9 Absatz 1 anbringt,
  21. Entgegen § 9 Absatz 3 Drachen, Windvögel oder andere Objekte in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt,
  22. entgegen § 10 Nr. 1 im Freien nächtigt,
  23. entgegen § 10 Nr. 2 in Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Wohnmobile oder vergleichbaren Fahrzeugen als Unterkunft benutzt.
  24. entgegen § 11 Nr. 1 öffentliche Gewässer verunreinigt oder ohne Erlaubnis darin fischt oder Boot fährt
  25. entgegen § 11 Nr. 2 in öffentlichen Gewässern badet,
  26. entgegen § 11 Nr. 3 zugefrorene öffentliche Gewässer betritt,
  27. entgegen § 11 Nr. 4 Hunde oder andere mitgeführte Tiere in öffentlichen Teichen, Brunnen oder Gewässern badet,
  28. entgegen § 12 Nr. 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter oder sonstige Lebensmittel auslegt,
  29. entgegen § 12 Nr. 2 Wasservögel oder Fische mit ungeeigneten Lebensmitteln oder Futtermitteln füttert,
  30. Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen entgegen den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 errichtet, ändert oder unterhält,

31. entgegen § 13 Absatz 2 in den öffentlichen Straßenraum hineinreichende Bäume und Sträucher nicht so beschneidet, dass keine Behinderungen auftreten,
32. entgegen § 13 Absatz 3 Stacheldraht oder Nato-Draht anbringt,
33. entgegen § 14 Absatz 1 abgestellte Gegenstände nicht gegen das Herabfallen auf öffentliches Gelände sichert,
34. entgegen § 14 Absatz 2 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt.

(2) Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis maximal 2.500 Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Einziehung von Gegenständen

Ferner können nach § 77 Absatz 2 HSOG in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung ist nach § 77 Absatz 3 HSOG in Verbindung mit § 36 OWiG der Bürgermeister der Stadt Ober-Ramstadt als örtliche Ordnungsbehörde. Er nimmt die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 4 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Auftragsangelegenheit wahr.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft (§ 79 HSOG).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister



Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Wasserflächen im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Juli 2016 (Ausgabe 29/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 23. Juli 2016 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Wasserflächen im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Juli 2016 (Ausgabe 29/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 23. Juli 2016 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 22. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister